



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2007/600/0963**

**Fachbereich/Aktenzeichen**

**Datum**

**öffentlich**

Fachdienst Bauverwaltung  
600.601.6072

22.01.2007

---

**Bettina Jathe**

**Beratungsfolge**

**Termin**

---

Haupt- und Finanzausschuss

26.02.2007

Rat

26.03.2007

**5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde**

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde zu beschließen:

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498),

der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306),

des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619)

des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 25.07.2005 (BGBl. I S. 2252)

sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12.07.2006 (BGBl. I S. 1466)

hat der Rat der Stadt Oelde die Satzung über die Abfallentsorgung in seiner Sitzung am 26.03.2007 wie folgt geändert:

## **Artikel I**

In § 10 werden die Ziffern 3. und 4 eingefügt:

3. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt Oelde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG),
4. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist (§ 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 a KrW-/AbfG),

In § 10 verschieben sich die bisherigen Ziffern 3. und 4. entsprechend und werden zu den Ziffern 5. und 6. und erhalten folgende Fassung:

5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich i.S.d. § 3 Abs. 8 S. 1 KrW-/AbfG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Ziff. 2 KrW-/AbfG),
6. soweit Abfälle, die nicht gefährlich i.S.d. § 3 Abs. 8 S. 1 KrW-/AbfG sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Dies gilt nur insoweit, als dies bezüglich des Einsammelns und Beförderns der Stadt Oelde und bezüglich der Endbeseitigung durch Verwerten oder Beseitigen dem Kreis Warendorf nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Ziff. 3 KrW-/AbfG).

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Für die Entsorgung des Restabfalls kann zwischen den in § 12 Buchst. C) aufgeführten Restabfallbehältern frei gewählt werden. Als Mindestvolumen für Grundstücke mit privaten Haushalten sind jedoch 7,5 l pro Person und Woche vorzuhalten. Bei der Ermittlung des Volumens wird ein 14-tägiger Abfuhrhythmus zugrunde gelegt.

Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

### **§ 24 a**

#### **Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall von Abfall**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Sachverhalt:**

Auf Grund der Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) zum 01.02.2007 hat eine Anpassung der städtischen Abfallentsorgungssatzung zu erfolgen.

Im Einzelnen wird zur Änderung wie folgt Stellung genommen:

#### Zu § 10 3. und 4.:

komplett neue Formulierung

zu 3.:

Diese Regelung entspricht § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG.

zu 4.:

Durch Neueinführung des § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 a KrW-/AbfG ist diese Ergänzung vorzunehmen.

#### Zu § 10 5. und 6.:

bisheriger Text durchgestrichen, neuer Text kursiv und fett:

~~3.~~ 5. soweit Abfälle, die nicht ~~besonders überwachungsbedürftig~~ **gefährlich i.S.d. § 3 Abs. 8 S. 1 KrW-/AbfG** sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Ziff. 2 KrW-/AbfG),

~~4.~~ 6. soweit Abfälle, die nicht ~~besonders überwachungsbedürftig~~ **gefährlich i.S.d. § 3 Abs. 8 S. 1 KrW-/AbfG** sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Dies gilt nur insoweit, als dies bezüglich des Einsammelns und Beförderns der Stadt Oelde und bezüglich der Endbeseitigung durch Verwerten oder Beseitigen dem Kreis Warendorf nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Ziff. 3 KrW-/AbfG).

Das KrW-/AbfG verwendet neue Begrifflichkeiten. Danach gibt es nunmehr nur noch gefährliche und nicht gefährliche Abfälle. Die Abfallüberlassungspflicht entfällt aber nur für nicht gefährliche Abfälle.

#### Zu § 14 Abs. 2:

bisheriger Text durchgestrichen, neuer Text kursiv und fett:

(2) Für die Entsorgung des Restabfalls kann zwischen den in § 12 Buchst. C) aufgeführten Restabfallbehältern frei gewählt werden. Als Mindestvolumen für Grundstücke mit privaten Haushalten sind jedoch ~~40 l~~ **7,5 l** pro Person und Woche vorzuhalten. Bei der Ermittlung des Volumens wird ein 14-tägiger Abfuhrhythmus zugrunde gelegt.

Bei der Festlegung von Mindestrestmüllvolumen pro Person/Woche gibt es lt. OVG NRW keine allgemeingültigen Richtwerte. Vielmehr muss jede abfallentsorgungspflichtige Stadt für ihr Gemeindegebiet z.B. durch entsprechende Beobachtungen der Befüllungsgrade bei den Restmüllgefäßen ein Mindestrestmüllvolumen pro Person/Woche festlegen.

Das Mindestabfallvolumen war bisher auf 10 l pro Person und Woche festgesetzt. Wie die Verwaltungspraxis gezeigt hat, ist dieses Volumen zu groß dimensioniert gewesen. Daher wird vorgeschlagen, das Mindestrestmüllvolumen auf 7,5 l festzusetzen.

#### Zu § 24 a:

komplett neue Formulierung

zu Abs. 1:

Wegen verwaltungsgerichtlicher Verfahren vor dem VG Köln und dem VG Düsseldorf ist es erforderlich klarzustellen, dass eine Gebührenpflicht auch dann ausgelöst wird, wenn sich der

gebührenpflichtige Benutzer das Abfallgefäß irgendwie selbst besorgt hat (z.B. durch Kauf im Baumarkt oder durch Wegnahme vom Nachbargrundstück) und dieses dann „vorhanden“ ist. Denn die Verwaltungsgerichte Köln und Düsseldorf haben in diesen Fällen die Auslösung der Gebührenpflicht verneint, wenn das konkrete Abfallgefäß nicht von der Stadt dem gebührenpflichtigen Benutzer wortlautgemäß zur Verfügung gestellt worden ist.

zu Abs. 2:

Die Abfallentsorgungssatzung hat auch zu regeln, wann Abfälle als angefallen gelten. Abfall ist bereits dann angefallen, wenn erstmals die Begriffsmerkmale des § 3 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG erfüllt sind, d.h. es sich um Sachen handelt, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will und entledigen muss.